



An den Grossen Rat

18.5299.03

BVD/P185299

Basel, 31. März 2021

Regierungsratsbeschluss vom 30. März 2021

Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend Stopp der Papierflut im Beschaffungswesen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. März 2019 den nachstehenden Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) muss, wer ein Angebot unterbreitet, auf eigene Kosten gegenüber den Auftraggebenden den Nachweis erbringen, dass die Gesamtarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die arbeits- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen dauernd und vollumfänglich eingehalten sowie Frau und Mann gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung gleichbehandelt werden. In der Praxis bedeutet dies, dass bei öffentlichen Ausschreibungen eine immer grösser werdende Anzahl an Belegen, Dokumenten und Nachweisen verschiedener Behörden und Organisationen verlangt wird (Steuerverwaltung, Ausgleichskasse, Pensionskasse, Betriebsamt, Versicherungen, etc.). Jedes Unternehmen muss diese Unterlagen bei jeder Submission im Kanton Basel-Stadt neu einreichen. Dieser bürokratische Aufwand ist unnötig und kann ohne Qualitätsverlust beträchtlich verringert werden. So ermöglicht der Kanton Bern gemäss Art. 20 seiner Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen den Anbieterinnen und Anbietern, beim Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ein Zertifikat über das Erbringen der gebräuchlichsten Nachweise zu beziehen. Ein solches Zertifikat ist (im Kanton Bern) jeweils für ein Jahr gültig und ersetzt die ansonsten einzeln einzureichenden Nachweise. Für Unternehmen, die mehrmals pro Jahr an einem selektiven Verfahren teilnehmen, bedeutet dies eine grosse administrative Entlastung. Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, das Beschaffungsgesetz sowie die Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsverordnung) innert eines Jahres nach dem Vorbild der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern anzupassen, so dass es Anbieterinnen und Anbietern im selektiven Verfahren ermöglicht wird, ein Zertifikat über das Erbringen der gebräuchlichsten Nachweise zu beziehen. Dieses Zertifikat soll mindestens ein Jahr gültig sein, im Idealfall sogar zwei oder drei Jahre.

Stephan Mumenthaler, Christophe Haller, Sarah Wyss, Andrea Elisabeth Knellwolf, Balz Herter, Joël Thüring, Thomas Strahm, Daniel Hettich, Salome Hofer, David Jenny, Erich Bucher, David Wüest-Rudin“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Umwandlung der Motion in einen Anzug

Mit Beschluss vom 21. November 2018 überwies der Grosse Rat die Motion Stephan Mumenthaler und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme.

Mit Bericht vom 13. Februar 2019 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat die Umwandlung der Motion in einen Anzug mit der Begründung, dass die geforderte Anpassung des kantonalen Beschaffungsrechts nicht zweckdienlich sei, insbesondere da nicht feststehe, ob es für die Forderung nach einer Vereinfachung des Beschaffungsverfahrens zwingend eine solche Anpassung der formellen Gesetzesgrundlagen brauche. Überdies könne eine Aussage hinsichtlich einer allfälligen Anpassung des kantonalen Beschaffungsgesetzes¹ erst nach Inkraftsetzung der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) gemacht werden. Weiter wurde ausgeführt, die in der Motion verfolgte Stossrichtung werde als sinnvoll erachtet, es solle aber im Sinne einer Gesamtbetrachtung über die von den Motionärinnen und Motionären gestellten Forderungen, die sich nur auf das selektive Verfahren beschränken, hinausgegangen werden. Mit Beschluss vom 21. März 2019 hat der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrates folgend die Motion Stephan Mumenthaler und Konsorten in einen Anzug umgewandelt und dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

2. Ausgangslage

2.1 Forderung der Reduktion des administrativen Aufwands

Mit dem vorliegenden Anzug wird eine Reduktion des administrativen Aufwands betreffend die Einreichung von Belegen, Dokumenten und Nachweisen zuhanden verschiedener Behörden und Organisationen (Steuerverwaltung, Ausgleichskasse, Pensionskasse, Betriebsamt, Versicherungen etc.) für Firmen gefordert, die im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Offerten unterbreiten. Umgesetzt werden soll dies gemäss den Anzugsstellenden für die selektiven Verfahren nach dem Vorbild des Kantons Bern, der ein Zertifizierungssystem für Nachweise von Firmen in seiner Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 (ÖBV, 731.21) wie folgt verankert hat:

Art. 20 Nachweise

¹ Dem Angebot oder dem Antrag auf Teilnahme am selektiven Verfahren sind die Nachweise über die Erfüllung der Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand, der Sozialversicherung sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Selbstdeklaration und weitere Bestätigungen) beizulegen.

² Anbieterinnen oder Anbieter können beim Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ein Zertifikat über das Erbringen der gebräuchlichsten Nachweise nach Absatz 1 beziehen. Das Zertifikat ersetzt die darin erbrachten Nachweise.

³ Die Nachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein. Das Zertifikat verfällt ein Jahr nach Ausstellung des ältesten der eingereichten Nachweise.

Die Anzugsstellenden fordern nach dem Vorbild des Kantons Bern ein Zertifikat über das Erbringen der gebräuchlichsten Nachweise mit einer Gültigkeit von mindestens einem Jahr, im Idealfall sogar von zwei oder drei Jahren.

¹ Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) vom 20. Mai 1999 (SG 914.100)

2.2 Aktuelle Praxis im Kanton Basel-Stadt

Wie bereits in der Stellungnahme des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 13. Februar 2019 festgehalten wurde, verlangte die Kantonale Fachstelle für öffentliche Beschaffungen (KFöB) im Unterschied zu vielen anderen Vergabestellen im Kanton Basel-Stadt und den meisten anderen Kantonen und dem Bund bei Ausschreibungsverfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich standardmässig lediglich *zwei Nachweise*. Dabei handelte es sich erstens um die Bestätigung, dass das anbietende Unternehmen einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstellt ist bzw. – sofern kein GAV besteht – durch eine Treuhandunternehmung bestätigt wird, dass das anbietende Unternehmen die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsschutzbestimmungen einhält. Zweitens wurde bei der Ausschreibung von Bauaufträgen eine Einverständniserklärung des anbietenden Unternehmens zum freiwilligen Baustellenabzug der Baustellenkontrolle (BASKO) verlangt. GAV-Bestätigungen sowie das BASKO-Formular, können seit einigen Jahren für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der KFöB hinterlegt werden. Die Praxis mit dem BASKO-Abzug wurde auf Anfang 2021 aufgehoben und die elektronische Hinterlegung der GAV-Bestätigungen der Baubranche soll künftig über die Plattform des paritätischen Vereins Informationssystem Allianz Bau (ISAB) erfolgen.

Die KFöB verwaltet die mit den Offerten eingereichten gültigen GAV-Bestätigungen der Zuschlagsempfängerinnen elektronisch. GAV-Bestätigungen von Ausschreibungen, die nicht durch die KFöB begleitet werden, können die dezentralen Vergabestellen der Departemente sowie die Unternehmen bei der KFöB zur zentralen elektronischen Verwaltung jederzeit einreichen. Somit kann die KFöB jederzeit prüfen, ob und mit welcher Gültigkeitsdauer eine GAV- bzw. Treuhandbestätigung für eine bestimmte Firma bereits vorliegt. Auch allfällige Aberkennungen werden zentral vermerkt. In einer Vielzahl der Fälle müssen demnach die anbietenden Firmen bereits heute keine (erneute) GAV-Bestätigung einreichen. Die Nachweise über die Einhaltung der GAV-Bestimmungen werden in den verschiedenen Branchen durch die dafür zuständigen Paritätischen Kommissionen ausgestellt. In den meisten Fällen werden diese mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten, selten für eine Dauer von maximal einem Jahr ausgestellt. Bestätigungen ohne Angaben einer Gültigkeitsdauer dürfen bei Einreichung des Angebots nicht älter als sechs Monate sein (§ 3 Abs. 5 Beschaffungsverordnung Basel-Stadt). Fehlt eine GAV-Bestätigung bei Angebotseinreichung oder ist die eingereichte resp. hinterlegte Bestätigung nicht mehr gültig, kann eine aktuelle Bestätigung bis zur Auftragsvergabe nachgereicht werden. Die Bestätigungen für den freiwilligen Abzug bei den Baustellenkontrollen sind, wie bereits ausgeführt, ab 1. Januar 2021 nicht mehr erforderlich.

In Einzelfällen müssen bei der Angebotsbewertung von Unternehmen zusätzliche Unterlagen eingefordert werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um branchenbedingte Bewilligungen oder Ausbildungsnachweise, Nachweise betreffend die Einhaltung der Arbeitsbedingungen oder die Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben, Informationen zu Konkurs- oder Nachlassverfahren, die Sachkenntnis, den unlauteren Wettbewerb, Versicherungsnachweise usw. Im Gegensatz zu anderen Kantonen werden solche Unterlagen von der KFöB gerade nicht standardmässig eingefordert, sondern nur wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

Dieser Praxis der KFöB, wonach in der Regel nur sehr wenige Nachweise, insbesondere die GAV-Bestätigung, eingefordert werden, stehen die Darstellungen der Anzugsstellenden gemäss der präzisierenden Stellungnahme vom 21. März 2021² entgegen. Demnach würden in Ausschreibungen regelmässig diverse Nachweise im Zusammenhang mit Steuerverwaltung, Ausgleichskasse, Pensionskasse, Betreibungsamt, Versicherungen, etc. verlangt. GAV-Bestätigung, Selbstdeklaration über die Einhaltung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Mann und Frau, Haftpflichtversicherungsnachweis, Kollektiv- Krankentaggeldversicherungsbestätigung, UVG-Versicherungsbestätigung, AHV-IV-EO-ALV-FAK-Bestätigung, Bestätigung über die berufliche Vorsorge, Bestätigung der allgemeinen Installationsbewilligung, Betreibungsregisterauszug, Handelsregisterauszug, Unternehmensnachweis der Steuerverwaltung, umfangreiche Firmenprä-

² vgl. Beilage Stellungnahme zur Motion Mumenthaler Papierflut vom 21. März 2019S

sentation, eine Baustellen-Organigramm, detaillierte Lebensläufe der Projekt- und Baustellenleiter, detaillierte Angaben über Referenzprojekte, Montagen- und Ressourcenkonzept, weitere verschiedene Zertifikate. Die Anzugstellenden bringen vor, dass die Ausschreibungsdossiers somit oftmals viele Bundesordner und oft tausende von Seiten umfassen würden.

Derartige und umfangreiche Unterlagen werden jedoch kaum einmal bei einer Ausschreibung einverlangt. Insofern können die Ausführungen der Anzugstellenden, was den quantitativen Umfang der einzureichenden Unterlagen betrifft, nicht bestätigt werden. Die bei der KFöB eingereichten Offerten werden in der Regel in A-3 Umschlägen eingereicht. Offerten mit grösserem Umfang sind demgegenüber die absolute Ausnahme. Sie kommen nur bei ausserordentlichen Gegebenheiten in Bezug auf Umfang, die Komplexität des Auftrages oder bei architektonischen Wettbewerben vor. Die durchschnittliche Anzahl an Offerten pro Ausschreibung liegt zudem deutlich unter zehn Offerten pro Ausschreibung. Die KFöB ist eher mit dem Umstand konfrontiert, dass die für eine Teilnahme an einem freihändigen Verfahren oder Einladungsverfahren angefragten Unternehmen trotz vorgängiger Zusage schlussendlich doch auf das Einreichen einer Offerte verzichten.

Die KFöB legt bereits heute ein grosses Augenmerk darauf, dass bei öffentlichen Beschaffungen nur Nachweise verlangt werden, die für eine gesetzeskonforme Beschaffung unbedingt erforderlich sind. Gleichwohl ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, Abläufe und Verfahren auch im Bereich der öffentlichen Beschaffungen so effizient wie möglich zu gestalten und Optimierungspotentiale zugunsten der teilnehmenden Unternehmen auszuschöpfen. Der Regierungsrat hat deshalb die Möglichkeiten zur Reduktion des administrativen Aufwandes bei allen Vergabeverfahren der KFöB geprüft. Er ist somit über den inhaltlichen Rahmen des Anzugs Stephan Mumenthaler und Konsorten hinausgegangen, der nur eine Vereinfachung im selektiven Verfahren fordert.

2.3 Laufende Vereinfachung im Beschaffungsrecht

Grundlage des Schweizerischen Vergaberechts ist das WTO-Beschaffungsübereinkommen (General Procurement Agreement, GPA). Es wird auf Bundesebene durch das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und die dazugehörige Verordnung (VöB) umgesetzt, während die Kantone ihre staatsvertraglichen Verpflichtungen durch die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) erfüllen. Aufgrund der 2012 abgeschlossenen Revision des GPA fand ein Revisionsprozess des BöB und der IVöB mit dem Ziel statt, so weit wie möglich und sinnvoll die Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen anzugleichen. Während das revidierte GPA und das BöB sowie seine dazugehörige Verordnung am 1. Januar 2021 in Kraft traten, haben die Kantone die neue IVöB am 15. November 2019 einstimmig verabschiedet. Die Kantone sind nun daran, in ihren kantonalen Gesetzgebungsverfahren den Beitritt zum dazugehörigen Konkordat in die Wege zu leiten. Die revidierte IVöB wird in Kraft treten, nachdem zwei Kantone dem Konkordat beigetreten sind. Dieser Prozess ist im Kanton Basel-Stadt in vollem Gange und der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 2. Februar 2021 den Ratsschlag zum Einführungsgesetz für die revidierte IVöB dem Grossen Rat zum Beschluss überwiesen. Eine Inkraftsetzung der neuen beschaffungsrechtlichen Bestimmungen im Kanton Basel-Stadt im Sommer 2021 ist nach dem heutigen Wissensstand realistisch. Mit der Inkraftsetzung des Einführungsgesetzes zur IVöB kann auch das bestehende kantonale Beschaffungsgesetz aufgehoben und somit eine Entschlackung der beschaffungsrechtlichen Regeln erzielt werden. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Anpassungen ist auch für den Handlungsspielraum der Reduktion der „Papierflut“ im Kanton Basel-Stadt entscheidend, da damit unter anderem die gesetzlichen Grundlagen für die Möglichkeit der elektronischen Eingabe von Offerten geschaffen werden.

3. Optimierungsmassnahmen

Hinsichtlich einer Reduktion der einzureichenden Nachweise im Rahmen der von der KFöB betreuten Ausschreibungsverfahren wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft. Dabei hat sich folgendes Optimierungspotenzial gezeigt.

3.1 Kategorisierung der Ausschreibungsunterlagen

Gemeinsam mit dem Hochbauamt des Bau- und Verkehrsdepartements wurde ein Lösungsansatz erarbeitet, der zu einer Reduktion der einzureichenden Unterlagen führt. Es kann grundsätzlich zwischen zwei Arten von Ausschreibungsunterlagen unterschieden werden: *veränderbare* und *unveränderbare* Dokumente. Während *veränderbare* Dokumente, zu denen bspw. die Unternehmensangaben und das Leistungsverzeichnis gehören, einer Ergänzung durch die Anbieter bedürfen, sind *unveränderbare* Dokumente wie bspw. Terminpläne, Werkvertragsmuster oder besondere Bestimmungen zum Projekt lediglich zur Kenntnis zu nehmen und müssen von den Anbietern nicht ausgefüllt werden. Es kann und soll somit darauf verzichtet werden, dass die Anbieter die unveränderbaren, vom Kanton im Sinne einer Information zur Verfügung gestellten Dokumente ausdrucken und Ihren Angeboten beilegen. Lediglich die veränderbaren, auf die jeweiligen anbietenden Unternehmen zugeschnittenen Dokumente sollen künftig eingereicht werden. Diese Unterteilung wird jeweils deutlich aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgehen, so dass für die Anbieter klar ist, welche Dokumente zwingend einzureichen sind. Da viele anbietende Unternehmen ihren Angeboten bis dato sämtliche Ausschreibungsunterlagen in Papierversion beilegen, kann durch diese Unterteilung bereits eine erhebliche Einsparung an Papier und somit Aufwand zugunsten der Privatwirtschaft erreicht werden.

Dieser Lösungsansatz wird schnellstmöglich für die Ausschreibungen des Hochbauamts umgesetzt werden, die entsprechenden Schritte wurden bereits in die Wege geleitet. Zudem wird geprüft, ob eine analoge Vereinfachung auch bei anderen Bedarfsstellen möglich ist.

Bei den Ausschreibungen des Tiefbauamts des Bau- und Verkehrsdepartements, die ebenfalls einen grossen Anteil der von der KFöB betreuten Beschaffungen ausmachen, wird bereits ein vergleichbarer Ansatz praktiziert.

An dieser Stelle gilt es jedoch auch zu erwähnen, dass in der Praxis seitens der anbietenden Unternehmen regelmässig Nachweise eingereicht werden, die im konkreten Ausschreibungsverfahren gar nicht verlangt werden. Dieser Umstand ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Anbieter ihr „Standard-Paket“ für Ausschreibungen bereit halten und dieses für sämtliche Projekte einreichen – wohl auch in der Überlegung, dass dadurch kein Nachweis vergessen gehen kann. Viele Unternehmen nehmen überdies an Ausschreibungsverfahren verschiedener Kantone teil, wobei kantonal unterschiedliche Anforderungen gelten.

3.2 Hinterlegung von Nachweisen

Ein Minimum an Nachweisen anstatt umfangreiche Zertifizierung

Ein dem Kanton Bern entsprechendes offizielles Zertifikat über das Erbringen der gebräuchlichsten Nachweise gibt es im Kanton Basel-Stadt nicht. Analog der bisherigen Praxis der KFöB mit den GAV- bzw. Treuhandbestätigungen wäre jedoch die Hinterlegung von weiteren Nachweisen mit einer längeren Gültigkeitsdauer, welche die Verwaltungsstellen künftig allenfalls standardmässig verlangen, denkbar. Im Ergebnis würde dies – mit einem administrativen Mehraufwand für die Verwaltung und ohne Zusatzkosten für die Unternehmen – zu derselben gewünschten Erleichterung für die anbietenden Unternehmen sowie zu einer Reduktion der einzureichenden Papiere führen.

Für die Ausstellung des im Anzug erwähnten Zertifikats im Kanton Bern wird jeweils eine Gebühr von 100 Franken erhoben.³ Auch im Kanton Bern können überdies im Rahmen von Ausschreibungsverfahren zusätzliche Nachweise verlangt werden, die mit dem Zertifikat nicht abgedeckt sind. Ein Jahr ab dem Datum des ältesten der eingereichten Nachweise verliert das Zertifikat seine Gültigkeit und muss erneuert werden, was wiederum mit Kosten verbunden ist. Die Gebühren, die für die Ausstellung des Zertifikates verlangt werden, verdeutlichen den administrativen Aufwand, der mit der Prüfung der Nachweise und Ausstellung des Zertifikates einhergeht. Durch die bereits bestehende Möglichkeit der Hinterlegung des GAV-Nachweises für die Verwaltungsstellen bei der KFöB und der Bereitschaft für allfällige künftige standardmässige Nachweise eine vergleichbare Lösung zu finden, wird dem Anliegen der Anzugsstellenden mit einer Lösung ohne Kostenfolgen für die Unternehmen Rechnung getragen. Im Hinblick auf einen wirksamen Wettbewerb sowie unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes sollen sich auch kleinere Unternehmen, die sich allenfalls von Zertifizierungskosten abschrecken lassen könnten, am Ausschreibungsverfahren beteiligen können. Für die Erstellung des Zertifikates nach Art. 20 ÖBV werden zudem eine ganze Reihe von Nachweisen benötigt, die standardmässig bei den meisten von der KFöB betreuten Ausschreibungen gar nicht verlangt werden. Ein Zertifikat im Sinne der Berner Lösung würde in Bezug auf die Beschaffungspraxis im Kanton Basel-Stadt einer eigentlichen Überreglementierung gleichkommen. Der Regierungsrat möchte deshalb auch künftig bewusst darauf verzichten, wenn immer möglich für Unternehmen zusätzliche Kosten zu generieren. Er steht deshalb der Einführung des kostenpflichtigen Zertifikates analog jenem im Kanton Bern skeptisch gegenüber.

Die Gültigkeitsdauer der GAV-Bestätigungen beträgt in der Regel ein halbes Jahr und wird von den paritätischen Kommissionen (Vertretung von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden) der jeweiligen Branchen festgelegt, die für die Durchführung der GAV zuständig sind. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Gültigkeitsdauer der GAV-Bestätigungen ursprünglich bei einem halben Jahr angesetzt wurde, da die Anpassungen der Mindestlöhne in den GAV in der Regel jeweils per Anfang oder Mitte Jahr vorgenommen werden.

Geprüft wurde zudem, ob es sinnvoll und verhältnismässig sein könnte, bei Nachweisen, die nicht standardmässig dennoch teilweise verlangt werden, auf eine längere Gültigkeitsdauer bei den ausstellenden Behörden hinzuwirken. Zu berücksichtigen ist dabei unter anderem, dass gewisse Nachweise nur ihren Zweck erfüllen können, wenn sie jeweils aktuell ausgestellt werden. So sagt bspw. ein über mehrere Monate alter Betriebsregisterauszug nichts darüber aus, ob ein Unternehmen zum Zeitpunkt des Ausschreibungsverfahrens seinen Zahlungspflichten nachkommt oder kürzlich betrieben wurde. Im Sinne eines pragmatischen Mittelweges sieht demnach der Kanton Bern für sein Zertifikat eine maximale Geltungsdauer von einem Jahr vor.

Im 2019 wurde der paritätische Verein Informationssystem Allianz Bau (ISAB) für die Baubranche ins Leben gerufen. Dieser betreibt eine datenschutzkonforme elektronische Plattform für das Bauhaupt- und Ausbaugewerbe mit dem Ziel, den GAV-Vollzug zu vereinfachen und Transparenz zu schaffen. Gegen ein Entgelt kann über die Plattform bspw. abgefragt werden, welche Unternehmen dem GAV unterstehen, wie es um dessen Einhaltung steht, ob das Unternehmen und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis kontrolliert wurde. Es ist vorgesehen, dass die KFöB für die Baubranche nach einer kurzen Testphase im 2021 ihre bisherige Praxis mit einer auf die Konsultation der ISAB-Daten beruhende Praxis ablöst. Den Unternehmen steht es dann frei, ihre GAV-Bestätigungen auf der ISAB-Plattform kostenlos zu hinterlegen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass standardmässig weiterhin lediglich die Hinterlegung von GAV-Bestätigungen zweck- und verhältnismässig ist.

Weitere Nachweise nur nach Bedarf

Im Einzelfall können, sofern dies erforderlich ist, zusätzliche Nachweise verlangt werden. Eine standardisierte Hinterlegung dieser Nachweise erscheint aber nicht zweckmässig, da es sich re-

³ <https://www.fin.be.ch/fin/de/index/beschaffung/beschaffung/zertifikat.html> , zuletzt abgerufen am 23.04.2020

gelmässig um Nachweise handelt, die wie bspw. Betreibungsregisterauszüge auf dem aktuellsten Stand sein müssen.

In Weiterführung der aktuellen Praxis sollen bei allfälligen neuen standardmässigen Nachweisen auch künftig nur Dokumente der Zuschlagsempfängerin zentral abgelegt werden. Die Erfassung sämtlicher Anbieter in allen Ausschreibungsverfahren würde einen unverhältnismässig hohen Aufwand mit sich bringen, der mit den vorhandenen Ressourcen der Beschaffungsstelle nicht erbringbar wäre. Die Anbieter würden über die Ausschreibungsunterlagen explizit darauf hingewiesen werden, dass sie auch ausserhalb eines konkreten Ausschreibungsverfahrens proaktiv eine Hinterlegung ihrer Nachweise bewirken können, indem sie eine entsprechende Erklärung sowie die zu hinterlegenden Dokumente bei der KFöB einreichen.

3.3 Elektronische Offerteingabe

Vor einiger Zeit wurde die Möglichkeit für die elektronische Offerteingabe über die nationale Plattform für die öffentlichen Ausschreibungen (Simap) in Aussicht gestellt. Das Projekt musste leider in der Umsetzungsphase nach der öffentlichen Ausschreibung abgebrochen und neu aufgegleist werden. Bis 2024 soll die bestehende Plattform aber durch eine neue Lösung abgelöst werden, die auch die elektronische Offerteingabe ermöglicht. Der Regierungsrat wird mit der Inkrafttretung des EG IVöB bestrebt sein, eine Übergangslösung für die Einführung der elektronischen Offerteingaben zu finden.

4. Fazit

Von der KFöB standardmässig verlangt wird seit Januar 2021 nur der Nachweis über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen (GAV-Bestätigung), der bereits heute für einen längeren Zeitraum bei der KFöB hinterlegt werden kann. Da es dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen ist, Abläufe und Verfahren so effizient wie möglich zu gestalten, hat er geprüft, ob es hinsichtlich sämtlicher Beschaffungsverfahren im Zuständigkeitsbereich der KFöB weitere Effizienzpotenziale gibt. Als Massnahme sollen die Anbieter künftig wo immer möglich nur noch die ergänzungsbedürftigen, sogenannte veränderbaren Dokumente einreichen müssen. Zudem wird die Einführung der elektronischen Offerteingabe geprüft werden, sobald die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen sind. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Anliegen der Anzugsstellenden damit erfüllt sind.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend Stopp der Papierflut im Beschaffungswesen als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin